

GEMEINDE RIEDERING



KLARSTELLUNGSSATZUNG „T H A L H A M“

DER GEMEINDE R I E D E R I N G
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

23.02.2021

Die Gemeinde Riedering erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Klarstellungssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thalham werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 23.02.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Klarstellungssatzung „Thalham“ der Gemeinde Riedering umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

454 (Teilfläche), 1038 (Teilfläche), 1039 (Teilfläche), 1040 (Teilfläche), 1041 (Teilfläche), 1042 (Teilfläche), 1043 (Teilfläche), 1047 (Teilfläche), 1048 (Teilfläche), 1051 (Teilfläche), 1051/1 (Teilfläche), 1051/2 (Teilfläche), 1051/3 (Teilfläche), 1054 (Teilfläche), 1083 (Teilfläche)

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung „Thalham“ der Gemeinde Riedering tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Riedering,

Gemeinde Riedering

.....
1. Bürgermeister Christoph Vodermaier

Verfahrensvermerke **KLARSTELLUNGSSATZUNG „T H A L H A M“**

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Riedering hat in der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2021 die Klarstellungssatzung „Thalham“, bestehend aus dem Satzungsplan und dem Satzungstext in der Fassung vom 23.02.2021 beschlossen.

Riedering, den

Gemeinde Riedering

.....
1.Bürgermeister Christoph Vordermaier

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung „Thalham“ ist damit in Kraft getreten.

Die Klarstellungssatzung „Thalham“ wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Riedering, den

Gemeinde Riedering

.....
1.Bürgermeister Christoph Vordermaier